

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE HARD

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 26.02.2025

4. Verordnung: Mindestmaß der baulichen Nutzung

Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für Grundstücke mit einer „Baufläche Betriebsgebiet“ Widmung im gesamten Harder Gemeindegebiet (KG 91110)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard vom 20.06.2024, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 31.01.2025, Zl. VIIa-.50.030.34-12//74, wird gemäß § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, verordnet:

§ 1

Für das gesamte Harder Gemeindegebiet wird für Grundstücke mit einer Baufläche-Betriebsgebiet Widmung das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer

- Baumassenzahl (BMZ) von 100

festgelegt.

Besondere Flächen für Einkaufszentren (§15 RPG) und sonstige Handelsbetriebe (§15a RPG) mit mehr als 900 m² Verkaufsfläche sind hiervon ausgenommen.

§ 2

Bestehende Verordnungen zum Mindestmaß der baulichen Nutzung auf Flächen mit der Widmung Baufläche-Betriebsgebiet werden durch diese Verordnung außer Kraft gesetzt. Es gelten fortan die Festlegungen dieser Verordnung zum Mindestmaß der baulichen Nutzung.

Besondere Flächen für Einkaufszentren (§15 RPG) und sonstige Handelsbetriebe (§15a RPG) mit mehr als 900 m² Verkaufsfläche sind hiervon ausgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Martin H. Staudinger

